

Merkblatt

Eingetragene Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtliche Ehen

Stand 01.01.2018

Ich bin Beamtin bzw. Beamter und lebe in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Habe ich die gleichen versorgungsrechtlichen Ansprüche wie in einer Ehe?

Ja. Nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründete und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften sind besoldungs- und versorgungsrechtlich einer Ehe gleichgestellt (§ 1 Abs. 4 LBeamtVG).

Versorgungsempfänger/innen, die in einer Lebenspartnerschaft verbunden sind, erhalten ebenfalls den Verheiratetenanteil im Familienzuschlag.

Des Weiteren besteht ein Anspruch auf die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung. Verstirbt eine Versorgungsempfängerin bzw. ein Versorgungsempfänger, die/der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, erhält der hinterbliebene Lebenspartner ein Witwen- bzw. Witwergeld oder einen Unterhaltsbeitrag. Genauso wird einmalig ein Sterbegeld gezahlt.

Kommt es zu einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft und wird ein Versorgungsausgleich durchgeführt, sind die Versorgungsbezüge ggf. entsprechend zu kürzen.

Nach der Einführung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner zum 01.10.2017 gilt Folgendes:

Aus einer Lebenspartnerschaft wird nicht automatisch eine Ehe. Die Umwandlung erfolgt nur auf Wunsch. Beide Partner müssen gemeinsam auf dem Standesamt erklären, dass sie künftig eine Ehe führen wollen. Jedenfalls wird sich in versorgungsrechtlicher Hinsicht dadurch nichts ändern.

Wichtiger Hinweis zum Merkblatt

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.